

bilden. Dabei handelt es sich allerdings um keine echte Vertragslücke. Bei einer Kündigung der Hauptverträge — AEWG und AEGKS — oder bei einer über die sekundäre Vertragsrevision hinausgehenden Modifizierung der Hauptverträge würde die Erfüllung der ZA unmöglich, was automatisch zur Beendigung der Vertragsverhältnisse führt.<sup>229</sup>

### *Räumlicher Geltungsbereich*

Die ZA gelten für die Gebiete, in denen der EWGV und der EGKSV anwendbar sind<sup>230</sup>, sowie für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein. Der mittelbar räumliche Geltungsbereich umfaßt dank des kumulativen Ursprungs den gesamten EG- und EFTA-Raum.

### *Personeller Geltungsbereich*

Rechtssubjekte, das heißt Träger von Rechten, Pflichten und Befugnissen sind im Rahmen des durch die ZA ergänzten Rechtssystems, Liechtenstein, die Schweiz, die Mitgliedstaaten der EWG und der EGKS, die EWG als solche, der Gemischte Ausschuß sowie natürliche und juristische Personen des innerstaatlichen Rechts.<sup>231</sup>

### *Sachlicher Geltungsbereich*

Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft bilden ein einheitliches Zollgebiet. Der Zollvertrag verleiht jedoch nicht allen Bestimmungen der am 22. Juli 1972 zwischen der EWG bzw. den Mitgliedstaaten der EGKS und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommen Geltung für das Fürstentum. Da eine nur teilweise Anwendung der Abkommen problematisch gewesen wäre und Liechtenstein den Wunsch geäußert hat, daß sämtliche Bestimmungen des AEWG und AEGKS auch für das Fürstentum Wirksamkeit haben sollen, schlossen die Vertragsparteien der Hauptverträge mit Liechtenstein die beiden Zusatzabkommen ab. Ihr sachlicher Geltungsbereich im weitern Sinne deckt sich mit dem sachlichen Geltungsbereich der Hauptabkommen.<sup>232</sup> Der effektive Geltungsbereich — oder Geltungsbereich im engern Sinne — ist aber bedeutend kleiner.<sup>233</sup> Konkret umfaßt er:

<sup>229</sup> Vgl. Dahm, Bd. 3 (Anm. 79), S. 140.

<sup>230</sup> Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft, (Anm. 55), S. 184 ff.

<sup>231</sup> Vgl. 232.3.

<sup>232</sup> Vgl. 232.3.

<sup>233</sup> Vgl. 233.1.